Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vorhang auf, Holzwickede!“.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“

3. Der Sitz des Vereins ist Holzwickede. Seine Eintragung erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichts Unna.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist die musikalische, theaterpädagogische und tänzerische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ziel ist die generationsübergreifende Zusammenarbeit und der Aufbau eines kulturellen Freizeit- und Fortbildungsangebots, das Teamfähigkeit, Kreativität und soziale Kompetenzen stärkt sowie die kulturelle Teilhabe aller Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder sozialer Lage fördert.

2. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Förderung lokaler Künstler*innen ein, insbesondere durch die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten, kulturellen Bildungsangeboten sowie durch die Initiierung und Pflege von Kooperationen mit regionalen und überregionalen Akteur*innen aus Kunst, Kultur und Bildung.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch Musical-, und Theaterproduktionen sowie begleitende Bildungsangebote in Musik, Theater und Tanz.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Dienstleister*innen oder Dritte gegen angemessenes Entgelt mit der Durchführung von Aufgaben betrauen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

3. Um ein Fördermitglied zu werden, ist es notwendig dies im Aufnahmeantrag anzugeben. Wenn diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass der/die Bewerber/in als ordentliches Mitglied geführt werden möchte.

4. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das Fördermitglied ist nicht verpflichtet sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen. Es kann sich jedoch jederzeit daran beteiligen. Ein Fördermitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform an den Vorstand den Status wechseln und zum ordentlichen Mitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem folgenden Kalendermonat.

5. Fördermitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden und haben kein Stimmrecht bei Versammlungen.

6. Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform an den Vorstand zum Fördermitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die Fördermitgliedschaft mit dem folgenden Kalendermonat.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse des Vereins, oder postalisch an die im Impressum oder in den Vereinsunterlagen angegebene Adresse des Vereins angezeigt werden.

9. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand.
Wird der Ausschluss beabsichtigt, ist vor einer Entscheidung dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu ist das Mitglied zu einer Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Anhörung die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung.

10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Meinungen und Vorschläge zur Höhe der Beiträge vorab einzubringen, beispielsweise im Rahmen einer Konsultation oder Umfrage per Umlaufverfahren. Der Vorstand prüft diese Rückmeldungen sorgfältig, behält sich jedoch die abschließende Entscheidungsbefugnis vor. Der Vorstand kann Näheres mit einer Beitragsordnung regeln.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

3. Mit der Zusage eines ordentlichen Mitglieds zur Mitwirkung an einem Vereinsprojekt wird insbesondere auch den Ausführungen zu den jeweiligen Pflichten eines Projektteilnehmenden zugestimmt, die der Vorstand in einer externen Beitragsordnung festlegen kann.

4. Der Verein ist berechtigt Spenden entgegen zu nehmen.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6
Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer/innen.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.“

3. Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die Beisitzer/innen werden im Gründungsjahr von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, der/die 2. Vorsitzende für die Dauer von einem Jahr gewählt; bei allen weiteren Versammlungen werden alle Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

6. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Künstlerische Leitung wird vom Vorstand bestellt. Sie ist Teil des erweiterten Vorstands und kann an dessen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Planung, Koordination und Umsetzung der künstlerischen Inhalte des Vereins, die Vertretung der künstlerischen Belange innerhalb des Vorstands sowie die Zusammenarbeit mit den weiteren Vorstandsmitgliedern zur Verwirklichung der Vereinsziele. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit, wobei eine Abberufung durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund möglich ist.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 7
Haftung und Versicherungsschutz

1. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Pflichten verursachen, haften sie gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß §31a BGB. Gleiches gilt für Personen, die unentgeltlich für den Verein tätig sind oder lediglich eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG erhalten.

2. Der Verein kann notwendige Rechtsverteidigungskosten übernehmen, sofern die Handlung im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit erfolgte und kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Eine Entscheidung über die Kostenübernahme erfolgt durch den Vorstand im Einzelfall.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich abgehalten werden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können.

8. Der/Die Kassenprüfer/in wird jährlich gewählt; es kann eine einmalige Wiederwahl erfolgen.

§ 9
Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine öffentliche Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die genaue Bestimmung der begünstigten Körperschaft oder Einrichtung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.